

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung einer baurechtlich genehmigten
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit einer Anlage
zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 221 der Gemarkung Schmähingen**

1. Herr Friedrich Kühn, Hürnheimer Straße 14 in 86720 Nördlingen-Schmähingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Neugenehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für folgendes Vorhaben beantragt: Errichtung und Betrieb einer mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme in Verbindung mit einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung).
2. Die Errichtung und der Betrieb der genannten Anlage bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Hierbei handelt es sich um eine ursprünglich baurechtlich genehmigte Anlage, die im Zuge einer Erweiterung die Grenze von 1 MW Feuerungswärmeleistung (neu: 2,463 MW) für Verbrennungsmotoranlagen nach Ziffer 1.2.2.2 v des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie von einer Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern pro Jahr (neu: 1,745614 Normkubikmeter pro Jahr) Rohgas nach Ziffer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV überschreitet und daher neu immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
In der näheren Umgebung bestehen zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d.

Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich ein Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG in Form des FFH-Gebietes „Trockenverbund am Rand des Nördlinger Rieses“, Nr. 7128-371 ca. 300-500 m nördlich und westlich der Anlage. Außerdem existieren gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, konkret die Biotope Nr. 7129-1132 „Streuobstwiesen am Ortsrand von Schmähingen“ östlich des Vorhabens sowie Nr. 7129-1143 „Extensive Schafweiden und Magerrasenkomplexe westlich von Schmähingen“ westlich des Vorhabens. Aufgrund der Entfernung sind jedoch bei den genannten Gebieten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete zu erwarten. Vielmehr ist hier im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen. Die mit dem Vorhaben an sich verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgrund des Freiflächengestaltungsplans mit Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 19.04.2021
Landratsamt Donau-Ries

gez. Hegen
Regierungsdirektor